

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

GEMEINDE LILIENTHAL
LANDKREIS OSTERHOLZ

GEMEINDE WORPSWEDE
LANDKREIS OSTERHOLZ

Bekanntmachung

über das Recht der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Niedersachsen am 12. September 2021, sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 26.09.2021

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die Wählerverzeichnisse für die

14 Wahlbezirke der Gemeinde Lilienthal
12 Wahlbezirke der Gemeinde Grasberg
13 Wahlbezirke der Gemeinde Worpswede

können in der Zeit vom **23.08.2021 bis 27.08.2021** während der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeinde Lilienthal, Bürgerservicebüro 2, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal,
bei der Gemeinde Grasberg, Bürgerinfo, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg,
bei der Gemeinde Worpswede, Zimmer 10, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede

von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der jeweilige Raum ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht dieser Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gem. § 46 NKWG verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist **spätestens am 27.08.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der

jeweiligen Gemeinde einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, können Wahlberechtigte mit Wahlschein nur durch Briefwahl wählen.
5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen** erhält **auf Antrag**
 1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen können schriftlich oder mündlich bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind **unzulässig**.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag mit Briefwahlunterlagen für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen kann jeweils bei der unter Nr. 1 genannten Stelle und zu den in Nr. 1 genannten Dienstzeiten bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen,

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Nr. 5 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht werden.

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie

der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag** bis **18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Grasberg, 13.08.2021
Der Gemeindevorstand

Lilienthal, 13.08.2021
Der Gemeindevorstand
In Vertretung

Worpswede, 13.08.2021
Der Gemeindevorstand
In Vertretung

(Ritthaler)

(Rugen)

(Blechmann)